

Ersatzversorgung/Ersatzbelieferung für Nicht-Haushaltskunden der Stadtwerke Nortorf AöR

Ersatzversorgung / Ersatzbelieferung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Wer hat Anspruch auf eine Grundversorgung?

Anspruch auf eine Grundversorgung nach dem EnWG haben grundsätzlich alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt verbrauchen oder die die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und deren Eigenverbrauch nicht 10.000 Kilowattstunden im Jahr übersteigen.

Wer hat Anspruch auf eine Ersatzversorgung?

Einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatzversorgung haben grundsätzlich alle Letztverbraucher, sofern sie in der Niederspannung (Strom) oder im Niederdruck (Gas) beliefert werden.

Was ist der Unterschied zwischen der Grund- und der Ersatzversorgung?

In der Grundversorgung wird der Energiebezug eines Letztverbrauchers eindeutig – z.B. über konkludentes Handeln – dem Grundversorger als Energielieferanten eindeutig zugeordnet. Ist die Zuordnung nicht eindeutig, erfolgt die Energielieferung über eine gesetzlich angeordnete Notversorgung. Diese wird als Ersatzversorgung bezeichnet und erfolgt ebenfalls durch den zuständigen Grundversorger.

Wann gilt die Ersatzversorgung?

Gemäß § 38 EnWG i.V.m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise i.V.m § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgt die Stadtwerke Nortorf AöR im Netzgebiet, in denen die Stadtwerke Nortorf AöR gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, Letztverbraucher in der Niederspannung und im Niederdruck im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom oder Gas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Energieliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Energielieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz des Energielieferanten, oder
- die Netznutzungs- und / oder Bilanzkreisverträge mit Lieferanten gekündigt werden.

Was passiert mit Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung?

Erfolgt die Entnahme von Energie durch Nicht-Haushaltskunden aus höheren Spannungs- oder Druckebenen, besteht für den Grundversorger und Netzbetreiber keine Pflicht zur Notversorgung. Als Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Nortorf AöR beliefert die Stadtwerke Nortorf AöR jedoch zusätzlich Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in höheren Spannungs- und Druckebenen im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der voran genannten Bedingungen, um damit eine ununterbrochene Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Wie lange erfolgt eine Belieferung über die Ersatzversorgung?

Grundsätzlich dauern Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung bis zu drei Monate. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Energie (Strom oder Gas) beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Sondervertrag zur Energiebelieferung abschließen.

Wie sind die Konditionen für die Ersatzversorgung / Ersatzbelieferung im Strom für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)?

Für die Ersatzbelieferung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in der Nieder- und Mittelspannung gelten die folgenden Lieferbedingungen und Preise:

(Stand: 01.01.2019):

Arbeitspreis: 7,28 ct/kWh

Grundpreis: 150 €/Monat

Der genannte Arbeitspreis ist ein reiner Energiepreis und versteht sich zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Belieferung gültigen Netznutzungsentgelte, ggf. Blindstrom, Konzessionsabgabe, Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Sonderkundenumlage nach § 19 (2) StromNEV sowie die Strom- und die Umsatzsteuer. Die Kostenbestandteile werden in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage eines Stromlieferungsvertrages mit der Stadtwerke Nortorf AöR (Ersatzbelieferung). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sondervertragskunden.

Wie sind die Konditionen für die Ersatzversorgung / Ersatzbelieferung im Gas für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)?

Für die Ersatzbelieferung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in der Nieder- und Mitteldruckebene gelten die folgenden Lieferbedingungen und Arbeitspreis:

(Stand: 01.01.2019):

5,50 ct/kWh

Grundpreis: 45,00 €/Monat

Der genannte Arbeitspreis ist ein reiner Energiepreis und versteht sich zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Belieferung gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, ggf. anfallender Konvertierungsumlage oder -entgelte sowie der Erdgas- und Umsatzsteuer. Die Kostenbestandteile werden in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage eines Erdgaslieferungsvertrages mit der Stadtwerke Nortorf AöR (Ersatzbelieferung). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sondervertragskunden.